

Bescheide zur Zustimmung zur Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen

Pflegeeinrichtungen können einen Antrag auf Zustimmung von gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen stellen. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung prüft die Antragsunterlagen und schließt mit der Pflegeeinrichtung eine Vereinbarung ab oder erteilt einen Bescheid. Erst nach Abschluss der Vereinbarung oder nach Bescheiderteilung ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen bei sozialhilfeberechtigten Pflegebedürftigen zu übernehmen.

Voraussetzungen

- Zugelassene Pflegeeinrichtung mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen
Diesen Antrag erhalten Sie bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Er muss von einem qualifizierten unabhängigen Prüforgang (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) bestätigt werden.
- Jahresabschluss mit Anlagen nach der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung)
<http://www.gesetze-im-internet.de/pbv/>
- ggf. Miet- und Pachtverträge
- Zins- und Tilgungspläne
mit denen Investitionen beschafft wurden

Gebühren

gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- § 82 Absatz 3 und 4 SGB XI
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_82.html
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Förderung von Pflegeeinrichtungen und der gesonderten Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 des

Elftem Buches Sozialgesetzbuch für teilweise geförderte stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegeeinrichtungsgesetz (Pflegeeinrichtungsförderungs-Verordnung - PflegEföVO)

http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/recht/svorschriften/pflegefoevo_pflege-573407.php

- Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV)

<http://www.gesetze-im-internet.de/pbv/>

Weiterführende Informationen

- Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung informiert über den Vertragsbereich des SGB XI.

<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/vertraege/pflegeeinrichtungen/>

Informationen zum Standort

Abteilung Soziales

Organisationseinheit

Anschrift

Oranienstraße 106
10969 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-16:00 Uhr
Dienstag: 09:00-16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00-16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-16:00 Uhr
Freitag: 09:00-16:00 Uhr

Nahverkehr

U-Bahn U Spittelmarkt

U-Bahn U Kochstraße

U-Bahn U Moritzplatz

Bus Bus M29 (Haltestelle Lindenstr./Oranienstr.)

Bus Bus 248 (Haltestelle Lindenstr./Oranienstr.)

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 9028-2057

Internet: <http://www.berlin.de/sen/soziales/>

E-Mail: webmaster@senias.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 17.04.2021